

1. Satzung
zur
Änderung der Hauptsatzung
der
Gemeinde Goldisthal
vom
13. März 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde Goldisthal nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal:

Artikel 1
Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal in der Fassung vom 14. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

(12) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Wanderwegewart und einen Stellvertreter für das Gemeindegebiet. Der Wanderwegewart und sein Stellvertreter erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.

2. Nach § 12 Abs. 12 werden folgende Absätze 13 und 14 eingefügt:

(13) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Ortschronisten und zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Der Ortschronist erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich. Die beiden Stellvertreter erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich.

(14) Die Ansprüche auf die in den Abs. 1 bis 13 geregelten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goldisthal, den 13.03.2007

Gemeinde Goldisthal

Girbardt
Bürgermeister